

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ballerstedt“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg in seiner Sitzung am 07.12.2021 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene Bebauungsplan „Solarpark Ballerstedt“ (Beschluss Nr. III/2021/301), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Umweltbericht und der Gutachterlichen Standortfeststellung zum Konversionsstatus, wurde mit Verfügung des Landkreises Stendal vom 08.04.2022 (Aktenzeichen 63/415/2020-00528) genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Solarpark Ballerstedt“.

Die Fläche befindet sich im östlichen Randbereich der Ortslage Ballerstedt, welche von der LPG Schweineproduktion Ballerstedt zur Intensivtierhaltung bewirtschaftet wurde.

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 1,0 ha.

Die Grenzen des Plangebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer Konversionsfläche.

Der Bebauungsplan „Solarpark Ballerstedt“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan und mit Begründung und Umweltbericht sowie die umfassende Erklärung im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt der Einheitsgemeinde Osterburg, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan „Solarpark Ballerstedt“ mit der Begründung in das Internet eingestellt.

Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Osterburg unter <https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osterburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres

seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Osterburg, den 05.05.2022

Nico Schulz
Bürgermeister

